

Wahlprüfsteine zur Landtagswahl am 31.08.2014

1. Welche Bedeutung misst Ihre Partei der Nutzung der Windenergie in Bezug auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung für den Freistaat Sachsen bei; sollte der Ausbau der Windenergienutzung in Sachsen eher forciert werden, oder sollte man stattdessen auf andere Energieformen setzen?

Windenergie ist die kostengünstigste und ausgereifteste Technologie der Erneuerbaren. Sie wird gemeinsam mit Photovoltaik die Basis des modernen und umweltfreundlichen Energiesystems der Zukunft bilden. Wir wollen im Landesentwicklungsplan das Ziel verankern, bis 2020 zwischen 30 und 50 Prozent des sächsischen Strombedarfs durch Windkraft zu decken. Wir befürworten die Ausweisung neuer Eignungs- und Vorranggebiete für Windkraft. GRÜNES Ziel ist es, ein bis zwei Prozent der Landesfläche als Windenergiefläche vorzuhalten. Damit könnten bis zu 50-100% des Stromverbrauches gedeckt werden. Wir wollen die Kommunen und BürgerInnen bei der Planung und am wirtschaftlichen Gewinn der Windenergie beteiligen. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Repowering: Alte Windräder mit geringer Leistung werden gegen neue leistungsstarke Windräder ausgetauscht. Durch Repowering wollen wir auch einige Anlagen an ungünstigen Standorten wegnehmen und an anderer Stelle durch wenige moderne große Anlagen ersetzen. Schätzungsweise stehen 40 Prozent der Anlagen in Sachsen zum Repowering an. Höhere Anlagen sind nicht nur überproportional leistungsstärker, sondern belasten das Landschaftsbild geringer und beeinträchtigen Vögel und Fledermäuse weniger. Wir treten für eine Bündelung der Anlagen und gegen Wildwuchs ein. Der Nationalpark, Naturschutzgebiete, FFH- und SPA-Gebiete sind für uns Wind-Taburäume. Auch aus Gründen des Landschaftsschutzes muss es Tabuzonen geben. Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, wie zum Beispiel das Fichtelberggebiet sollten frei bleiben.

2. Windenergie und Energie aus Photovoltaikanlagen sind nicht grundlastfähig, da beide Energieformen wetter- bzw. tageszeitabhängig sind und deshalb nicht immer zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden Speicher benötigt.

Welche Speichertechnologie ist Ihrer Meinung nach am ehesten geeignet, den Nachteil der Volatilität der vorgenannten Energieformen auszugleichen?

Entscheidend ist die Flexibilität des Systems. Durch Lastmanagement und intelligenten Netzausbau kann schon sehr viel erreicht werden. Für das Energiesystem der Zukunft werden dennoch unterschiedliche Speichertechnologien für kurz- und langfristige Speicherung benötigt. Erhebliche Vorteile ergeben sich auch aus der Verknüpfung von Gas-Strom- und Wärmenetzen. Heute schon verfügbare Speicher sind Pumpspeicher, Power-to-Heat (Strom zu Wärme) und Batteriespeicher. Prototypen für die Power-to-Gas-Technologie werden derzeit getestet.

3. Welche konkreten Aussagen trifft das Wahlprogramm Ihrer Partei zum Thema Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen (WEA)?

Wir befürworten die Ausweisung neuer Eignungs- und Vorranggebiete für Windkraft. GRÜNES Ziel ist es, ein bis zwei Prozent der Landesfläche als Windenergiefläche vorzuhalten. Dabei sollen Siedlungsabstandsflächen beachtet und die betroffenen BürgerInnen und Gemeinden einbezogen werden.

4. Mit dem Inkrafttreten der Länderöffnungsklausel im Bundes-BauGB, wird den Bundesländern bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit eingeräumt, den Privilegierungstatbestand für die Errichtung von WEA im Außenbereich an die Festlegung bestimmter Mindestabstände zu umgebender Wohnbebauung zu koppeln. Die sächsischen Bürgerinitiativen gegen den weiteren Ausbau der Windenergienutzung fordern, diese Novelle zeitnah in Landesrecht zu transformieren und pauschale Mindestabstände vom Zehnfachen der Gesamtanlagenhöhe – sogenannte 10-H-Regelung – festzulegen. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet.

Werden Sie nach der Landtagswahl eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Einführung einer 10-H-Regelung in Sachsen unterstützen? Wären Sie ggf. bereit, selbst eine entsprechende Initiative zu starten?

Nein. Schon in einer Entfernung von 350 Metern reduziert sich der Lärmpegel (am Maschinengehäuse: 102-106 dB) in der Regel auf 45 dB. Das entspricht dem Richtwert (TA-Lärm) für Dorf- und Mischgebiete. Da sich die tatsächlichen Verhältnisse in jeder Region unterscheiden, wird für jede Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit schalltechnischen Gutachten analysiert, ob die einschlägigen Grenzwerte für Geräuschemissionen eingehalten werden. Pauschalregelungen halten wir deshalb nicht für sinnvoll.

5. Die Errichtung von WEA in der Nähe von Wohngebäuden ist teilweise mit massiven Wertverlusten der betroffenen Immobilien verbunden.

Welche Folgen hat dieser Wertverlust Ihrer Meinung nach für die betroffenen Hausbesitzer? Sollte es für die betroffenen Hausbesitzer in Deutschland Entschädigungszahlungen geben?

Über konkrete Wertverluste in der Nähe von Windenergieanlagen ist uns keine wissenschaftlich fundierte Studie bekannt. Jede Infrastruktur verändert jedoch das erweiterte Wohnumfeld. Entschädigungszahlungen bei Straßenbau, Flughäfen, Gewerbegebieten usw. sind jedoch genau wie bei Energieerzeugungsanlagen in Deutschland nicht vorgesehen und werden von uns auch nicht für sinnvoll gehalten.

6. Sollen für die Errichtung von WEA in Sachsen Waldflächen in Anspruch genommen werden?

Windkraftanlagen in Wäldern aufzustellen, ist in Sachsen nicht notwendig, weil derzeit genügend andere Flächen zur Verfügung stehen.

7. Halten Sie die zurzeit immissionsschutzrechtlich geltenden Rahmenbedingungen zur Errichtung und Betrieb von WEA, insbesondere in Bezug auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zur Auswirkung von Infraschall auf die menschliche Gesundheit, für ausreichend.

Ja, diese halten wir für ausreichend. Als Infraschall bezeichnet man Luftschallwellen unterhalb des menschlichen Hörbereichs von 20 Hz - 20.000 Hz. Diese Luftdruckveränderungen können als Pulsationen und Vibrationen mit einem zusätzlichen Druckgefühl den Ohren wahrgenommen werden. Infraschall wird durch Hindernisse und Luft nicht reduziert. Die Schallpegelabnahme erfolgt daher nur nach geometrischen Gesetzen und beträgt 6 dB pro Entfernungsverdoppelung. (Borgmann, R. 2005: Infraschall. in: Fachverband für Strahlenschutz: Leitfaden nichtionisierende Strahlung, S. 5.) Der Deutsche Naturschutzring (DNR, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände) hat 2011 ein Gutachten (DNR 2011: Durch WEA verursachte Infraschall-Emissionen) veröffentlicht, welches die Ergebnisse der unterschiedlichsten Studien zusammenfasst. Die Wirkung des Infraschalls auf Menschen wurde demnach ausreichend untersucht. „Störungen des Wohlbefindens können auftreten, wenn der Mittelungspegel 120 dB übersteigt. Diese Werte sollten vorsorglich um 12 dB reduziert werden, um auch die Belästigung oder Gefährdung sensibler Personen auszuschließen.“ (DNR 2011: Durch WEA verursachte Infraschall-Emissionen. S.17.) Derartige Pegel werden jedoch von Windenergieanlagen nicht erreicht. Selbst bei einem Abstand von nur 100-250 Metern werden bei extrem hohen Windgeschwindigkeiten nur maximal 70 dB erreicht. Zum Vergleich: In einem PKW kann schon bei 100 km/h Infraschall von 75 und 100 dB gemessen werden. Der Deutsche Naturschutzring kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass bei einem Abstand der Windenergieanlagen zu Wohngebäuden von mehr als 500 Metern keine Belästigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung von Personen durch Infraschall besteht.